

## Leitfaden für AV-Medien-Autoren zur Beantwortung der Konsultation der Europäischen Kommission zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht

Die Europäische Kommission hat als Teil einer Überprüfung des derzeitigen Urheberrechtsrahmens der EU eine öffentliche [Konsultation](#) eingeleitet. Die SAA und ihre Mitglieder werden auf diese Konsultation antworten und sich dabei auf diejenigen Themen konzentrieren, die für die Rechte unserer Mitglieder und für unsere Fähigkeit, eine angemessene Vergütung für die Wahrnehmung dieser Rechte zu gewährleisten, am relevantesten sind.

Die Konsultation ist öffentlich und wird von der Anti-Urheberrecht-Lobby dazu verwendet, die Debatte durch Einsendung Tausender von Beiträgen einzelner Internetnutzer zu verzerren. **Es ist daher unerlässlich, dass Urheber zusätzlich zu ihren Berufsverbänden ihre Stimme erheben**, da es so aussieht, als könnten Zahlen mehr gelten als Inhalte.

Die Konsultation ist ein weitschweifiges Dokument, das aus achtzig Fragen besteht, von denen viele für Sie nicht direkt relevant sein werden. Als Leitfaden haben wir im Folgenden einige Bereiche (und deren zugehörige Fragen) ausgemacht, die sehr wahrscheinlich für Sie von Bedeutung sind, und haben diese jeweils kurz erläutert. Gewählte Bereiche:

- Schutzdauer des Urheberrechts (Frage 20)
- Ausnahmen und Einschränkungen des Urheberrechts (Fragen 21 bis 24)
- Nutzergenerierte Inhalte (Fragen 58 und 61)
- Privatkopien (Fragen 64 bis 71)
- Angemessene Vergütung (Fragen 72 bis 74)

Frage 80 lässt außerdem Freiraum, „beliebige andere Angelegenheiten“ aufzuwerfen, die Sie eventuell ansprechen möchten.

Für alle oben genannten Fragen geben wir Ihnen eine kurze Antwort, die an den SAA-Beitrag angelehnt ist. Zögern Sie bitte nicht, unsere Vorschläge abzuändern oder in Ihren eigenen Worten auszudrücken und weitere für Sie relevante Anliegen hinzuzufügen.

Das Konsultationsdokument steht unter dem unten angegebenen Link auf Englisch oder Französisch zur Verfügung, Sie können aber die Fragen in Ihrer Sprache beantworten. Füllen Sie einfach alle relevanten Abschnitte aus und klicken Sie dann auf die Schaltfläche „Download Finished Document“ am Ende des Formulars, um das ausgefüllte Dokument zu erhalten, und senden Sie es per E-Mail ([markt-copyright-consultation@ec.europa.eu](mailto:markt-copyright-consultation@ec.europa.eu)) an die Kommission.

<http://www.creatorsforeurope.eu/en/questionnaire>

Der Einsendeschluss für Beiträge an die Kommission ist der **5. März 2014**.

## Schutzdauer (Frage 20)

Viele Mitglieder der Anti-Urheberrecht-Lobby kritisieren die Schutzdauer des Urheberrechts in der EU als zu lang. Die internationale Berner Übereinkunft legte einen Schutz der Urheber während ihrer gesamten Lebenszeit und mindestens fünfzig Jahre über ihren Tod hinaus fest. Aufgrund des beabsichtigten Ziels der Übereinkunft, den Urheber und die ersten beiden Generationen seiner Nachkommen zu schützen, sowie aufgrund der seit Verabschiedung der Berner Übereinkunft gestiegenen Lebenserwartung harmonisierte die EU in den 90er Jahren die Schutzdauer des Urheberrechts und verlängerte sie auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Die SAA sieht keinen Grund dafür, warum diese Schutzdauer verkürzt werden sollte.

**20. Ist die gegenwärtige Schutzdauer des Urheberrechts im digitalen Umfeld noch angemessen?**

Ja – Bitte erklären Sie

Der Hauptgrund für die Festlegung der Schutzdauer auf die Lebenszeit des Urhebers zuzüglich 70 Jahren war der Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung in Europa. Ich sehe im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld keinen Grund, der diese Verlängerung in Frage stellt. Als Urheber hoffe ich, dass die Einnahmen aus meinen früheren Werken mir helfen werden, weiterzuarbeiten, und mich in meinem späteren Leben in die Lage versetzen werden, in Würde in den Ruhestand zu gehen. Ich bin auch der Ansicht, dass es gerechtfertigt ist, dass meine Kinder und Enkelkinder meinen Urheberschutz erben, so dass sie sich um meine Werke und meine moralischen Rechte kümmern können.

## Ausnahmen und Einschränkungen des Urheberrechts (Fragen 21 bis 24)

Das Urhebergesetz räumt Urhebern das Alleinrecht ein, anderen die Nutzung ihrer Werke zu gestatten. Dieses Recht versetzt Urheber in die Lage zu kontrollieren, wie und wann das Werk verwertet wird, und gewährleistet Vergütungen als Anreiz für zukünftiges Schaffen. Ausnahmen vom Urheberrecht legen Sonderfälle fest, in denen Werke ohne die Genehmigung des Urhebers verwendet werden dürfen. Im derzeitigen EU-Recht ist eine abgeschlossene Liste mit 20 optionalen Ausnahmen für mehrere Aktivitäten vorgesehen, die in nationale Gesetze übernommen werden können. Die EU befragt den sachlichen Gehalt dieses Ansatzes. Sie möchte wissen, ob die Liste der Ausnahmen erweitert oder verringert, gesetzlich vorgeschrieben oder flexibler ausgelegt werden sollte.

Die Einschränkung oder Aberkennung des Rechts eines Urhebers, die Nutzung seines geistigen Eigentums zu kontrollieren, ist ein gravierender Schritt. Dies sollte nur in Sonderfällen zur Anwendung kommen, die nicht mit der normalen Nutzung des Werks im Widerspruch stehen und den Urheber nicht schädigen. Das EU-Recht enthält bereits diese Prüfungen und Abwägungen. Die optionale Ausnahmenliste ermöglicht europäischen Ländern, in nationale Gesetze auf flexible Weise Ausnahmen zu übernehmen, die die gesetzlichen und Markt Voraussetzungen in diesem Gebiet berücksichtigen. Das gegenwärtige EU-Recht ist deshalb bereits in der Lage, die Nutzung von Urheberrechtsausnahmen so zu regeln, dass die Interessen der Nutzer und der Urheber geschützter Werke ausgeglichen werden. Die Fragen und unsere vorgeschlagenen Antworten:

**21. Entstehen Probleme aus der Tatsache, dass die meisten in den EU-Urheberrechtsrichtlinien vorgesehenen Einschränkungen und Ausnahmen für die Mitgliedstaaten optional sind?**

NEIN – Bitte erklären Sie

Es gibt kein Problem mit der Tatsache, dass die meisten in der EU-Urheberrechtsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen für europäische Länder optional sind. Die Liste der Ausnahmen ist sehr lang und umfasst alle möglichen Ausnahmen in der EU, jedoch nicht zur direkten Umsetzung in allen Ländern. Ein gesetzliches Vorschreiben dieser Liste würde den Schutz der Urheberrechte stark aushöhlen.

**22. Sollten einige/alle Ausnahmen gesetzlich vorgeschrieben werden und falls ja, ist eine strengere Harmonisierung solcher Ausnahmen erforderlich?**

NEIN – Bitte erklären Sie

Es gibt keine allgemeine Notwendigkeit einer strengeren Harmonisierung der Liste der Ausnahmen und Einschränkungen der Urheberrechtsrichtlinie. Die Tatsache, dass die Liste abgeschlossen ist und nicht erweitert werden kann, sorgt bereits für eine gewisse Harmonisierung.

Lediglich die Privatkopieausnahme mit angemessenem Ausgleich sollte weiter harmonisiert werden, so dass sämtliche europäische Länder eine für Verbraucher günstige Privatkopieausnahme und Abgabensysteme zur Vergütung der Urheber einrichten würden (siehe Antwort auf die Frage 64 und folgende über Privatkopie).

**23. Sollten Einschränkungen und Ausnahmen zum bestehenden Verzeichnis hinzugefügt oder daraus gestrichen werden? Bitte erklären Sie unter Bezugnahme auf spezifische Fälle.**

[Offene Frage]

Es besteht keine Notwendigkeit zusätzlicher Ausnahmen für die bestehende lange Liste der Ausnahmen der Urheberrechtsrichtlinie.

**24. Ist unabhängig von den oben genannten Fragen eine höhere Flexibilität im EU-Regelwerk der Einschränkungen und Ausnahmen notwendig?**

NEIN – Bitte erklären Sie

Es wird im Fragebogen nicht deutlich, was mit Flexibilität gemeint ist. Die Tatsache, dass die Ausnahmen und Einschränkungen in der abgeschlossenen Liste der Urheberrechtsrichtlinie optional sind, bietet ausreichende Flexibilität: europäische Länder können beschließen, die Ausnahmen umzusetzen oder nicht. Weitere Flexibilität in diesem Bereich, wie die Möglichkeit, nicht zur Richtlinie gehörende Ausnahmen hinzuzufügen, würde zu Zweideutigkeit führen und zu größerer Unsicherheit darüber, was erlaubt ist und was nicht.

Besonders beunruhigt mich der Vorschlag, in der EU eine Bestimmung über „angemessene Verwendung“ im Stil des US-amerikanischen Urheberrechtssystems einzuführen, da eine solche überhaupt nicht an unsere Rechtstraditionen angepasst ist. Dies würde auch zusätzliche Unsicherheit darüber hervorrufen, wie Nutzer meine Werke verwenden dürfen,

da die Frage einer angemessenen Verwendung lediglich vor Gericht entschieden werden kann. Als Urheber möchte ich nicht jedes Mal vor Gericht ziehen müssen, wenn ich der Ansicht bin, dass mein Werk rechtswidrig ohne meine Genehmigung verwendet wurde. Ich bevorzuge deutliche, gesetzlich festgelegte Ausnahmen.

## **Nutzergenerierte Inhalte (Fragen 58 und 61)**

*Es gibt keine allgemein anerkannte Definition für nutzergenerierte Inhalte (user-generated content, UGC), doch der Fragebogen bezieht sich darauf als eine neue Art von Online-Aktivität, bei der in einer oder mehreren vorhandenen Arbeiten etwas geändert und das Ergebnis ins Internet gestellt wird, zum Beispiel auf Plattformen und Blogs. Urheberrechtsgegner verlangen zur Erfassung nutzergenerierter Inhalte eine neue Ausnahme im Urheberrecht, während wir den Standpunkt vertreten, dass alle kreativen Werke (egal ob von Laien oder Profis) denselben Urheberrechtsregeln unterworfen sein sollten, um zu gewährleisten, dass die ursprünglichen Urheber die Möglichkeit haben, für die Nutzung ihrer Werke eine Vergütung zu erhalten. Kurz und gut: für nutzergenerierte Inhalte ist keine neue Ausnahme erforderlich. Die Fragen und unsere vorgeschlagenen Antworten:*

***58. (c) Sind Sie auf Probleme gestoßen, die sich aus der Art und Weise ergeben, wie Nutzer vorhandene Arbeiten oder andere Inhalte verwenden, um neue Inhalte im Internet auch grenzüberschreitend zu verbreiten?***

JA – Bitte erklären Sie

Ich lehne nutzergenerierte Inhalte (UGC) nicht prinzipiell ab. Mir sind (wie den meisten Urhebern) schöpferische Vorgänge, in denen vorhandene Werke verwendet werden, sehr geläufig, insbesondere im audiovisuellen Bereich, wo Filme sehr oft aufgezeichnete Musik verwenden und Dokumentarfilme manchmal aus Ausschnitten älterer Werke bestehen.

Auffallend ist der Anspruch, dass jemand in der Lage sein soll, nutzergenerierte Inhalte zu schaffen, ohne die Genehmigung der Urheber der vorhandenen Werke einzuholen, jedoch die Anerkennung seiner Rechte für die neuen Arbeiten zu verlangen! Dies ist nicht hinnehmbar. Nutzergenerierte Inhalte erfordern die Genehmigung ihrer Urheber oder deren Vertreter, insbesondere um die Beachtung der moralischen Rechte zu gewährleisten.

***61. Falls es Probleme gibt, wie würden diese am besten gelöst?***

[Offene Frage]

Meiner Ansicht nach bestünde die Lösung für nutzergenerierte Inhalte in Lizenzprogrammen, die zwischen den Vertretern der Urheber, wie beispielsweise den Verwertungsgesellschaften (VG) der AV-Medien-Autoren, und den Plattformen der Sozialen Medien vereinbart werden, sowie in Mikrolizenzen für Kleinnutzer. In der Tat wurden bereits viele Beispiele für Lizenzprogramme entwickelt (z.B. im Musiksektor). Diese sollten gefördert und bekannt gemacht werden, damit Plattformen, die mit nutzergenerierten Inhalten Geld verdienen, ihre Gewinne mit den Urhebern teilen.

Diese Lizenzmechanismen sollten so ausgearbeitet sein, dass für sehr persönliche Nutzungen praktisch keine Lizenzgebühren entstehen würden. Die Kosten der Lizenzen sollten im Allgemeinen im Verhältnis zur Nutzung der Werke stehen. Internetplattformen sollten nicht die Hauptnutznießer des Erfolgs nutzergenerierter Inhalte sein. Es sollten sowohl Lizenzen für die Plattformen als auch für Einzelpersonen selbst angestrebt werden.

## **Privatkopien (Fragen 64 - 71)**

Die meisten EU-Mitgliedstaaten (außer UK, Irland, Luxemburg, Malta und Zypern) haben Systeme eingerichtet, die Urheber kompensieren, wenn Verbraucher ihre Werke zum persönlichen Gebrauch kopieren. Dies ist eine Ausnahme im Urheberrecht, die von der Pflicht eines an die Urheber zu entrichtenden angemessenen Ausgleichs begleitet ist.

Die Möglichkeit, Werke flexibel zu kopieren, treibt neue gewerbliche Märkte an, die Verbraucher zu neuen digitalen Produkten und Diensten lenken. Im Interesse der Tragbarkeit sollten Urheber, die Werke kreieren, auf denen diese Märkte aufgebaut sind, angemessen in diese neuen Wertschöpfungsketten einbezogen werden. Dies sollte ein zentrales Prinzip für eine ausgewogene EU-Politik in diesem Bereich sein.

Die SAA hat eine einfache, verständliche Informationsgrafik (auf [Englisch](#), [Französisch](#)) erstellt, die erläutert, warum das System der Privatkopieabgaben für Urheber so wichtig ist und aufrechterhalten werden sollte, und zugleich Möglichkeiten vorschlägt, wie sich das System verbessern ließe.

### ***64. Ist es aus Ihrer Sicht erforderlich, auf EU-Ebene den Rahmen und die Anwendung von Privatkopie- und Vervielfältigungsausnahmen im digitalen Umfeld zu klären?***

JA – Bitte erklären Sie

Für die Privatkopieausnahme sollten auf EU-Ebene folgende Prinzipien anerkannt und durchgesetzt werden:

- Privatkopie wird von einem angemessenen Ausgleich für Urheber begleitet.
- Abgaben auf Geräte und Medien, mit denen Privatkopien angefertigt werden, sind eine effiziente und kostengünstige Möglichkeit, um den Ausgleich zu organisieren.
- Eine wichtige Voraussetzung für die Kosteneffizienz des Systems ist die Erhebung der Abgaben in den frühesten Etappen der Vertriebskette, z.B. vom Hersteller oder vom Importeur.
- Der Betrag der Privatkopieabgabe sollte an den Wert der kopierten kreativen Werke gekoppelt werden, nicht an den Preis der Geräte, der von geschäftlichen Strategien abhängen kann.
- Das Privatkopiesystem sollte an das digitale Zeitalter angepasst werden, da Verbraucher mehr Privatkopien als je zuvor auf immer mehr vernetzten Geräten und Diensten anfertigen.
- Es sind gemeinsame Prinzipien notwendig, um anwendbare Abgaben und abgabepflichtige Geräte/Dienste festzulegen.

### ***65. Sollten für digitale Kopien, die von Endverbrauchern zu privaten Zwecken im Rahmen eines von Rechteinhabern lizenzierten Dienstes angefertigt wurden und bei denen der Schaden für den Rechteinhaber minimal ist, Privatkopieabgaben erhoben werden?***

JA – Bitte erklären Sie

Dieser Vorschlag ist ganz einfach eine Methode, sich der Abgabensysteme zu entledigen, die den angemessenen Ausgleich für Urheber anhand von Abgaben auf Produkte und Dienste organisieren, die die Anfertigung und Speicherung von Privatkopien ermöglichen.

Würde die Privatkopieausnahme in Frage gestellt und würden Privatkopien wie vorgeschlagen in Lizenzen integriert, würden Verbraucher und Urheber am meisten unter

einer solchen Änderung leiden. Die Verbraucher würden ihre Kopierfreiheit einbüßen und Urheber ihren angemessenen Ausgleich.

In der Regel verhandeln Dienste, die eine Genehmigung zur Verwertung von Werken haben, ihre Genehmigung, Lizenzgebühren und Geschäftsbedingungen mit dem für die Verwertung des Werks zuständigen Rechteinhaber. In den Ländern, in denen eine Privatkopieausnahme besteht, dürfen Privatkopien nicht in diese Übereinkunft eingeschlossen werden und der angemessene Ausgleich wird durch das Abgabensystem erhoben und von den VGs an die Rechteinhaber verteilt. Dies ist ein gerechtes System, das gewährleistet, dass alle Rechteinhaber von solch einer Vergütung profitieren.

Der gemeinschaftlich verwaltete angemessene Ausgleich schützt Urheber vor unredlichen Geschäften. In der Praxis gewähren nur wenige Rechteinhaber Lizenzen für digitale Dienste (die Produzenten oder weitere Vermittler). Andere Rechteinhaber, wie Drehbuchautoren oder Regisseure, die ihr Vervielfältigungsrecht (manchmal für einen Pauschalbetrag) an den Produzenten abgetreten haben, stehen in keiner direkten Beziehung zu digitalen Diensten und können daher nicht direkt und einzeln bezahlt werden.

Ein großer Vorteil des Privatkopiesystems ist, dass es Ungleichheiten zwischen Rechteinhabern korrigiert und gewährleistet, dass jede Kategorie von Rechteinhabern einen angemessenen Anteil des Wertes erhält.

***66. Wie würden sich Abgabenänderungen hinsichtlich der Anwendung auf Online-Dienste (z.B. Cloud-Computing-Dienste, die Nutzern beispielsweise Kopien auf unterschiedlichen Geräten gestatten) zum einen auf die Entwicklung und das Funktionieren neuer Geschäftsmodelle und zum anderen auf das Einkommen der Rechteinhaber auswirken?***

Es werden heutzutage mehr Privatkopien angefertigt als je zuvor. Verbraucher überspielen Lieder und Videos von Computern auf Festplatten, Smartphones, Tablet-PCs, Online-Datenspeicher und wieder zurück, um ihre persönlichen Bibliotheken immer und überall zu speichern und verfügbar zu halten. Alle diese Vorgänge sind eindeutig Privatkopien.

Die Privatkopiesysteme sollten alle diese über Online-Dienste, einschließlich Cloud-Computing-Diensten, auf verschiedenen Geräten angefertigten Kopien berücksichtigen. Dadurch werden die Entwicklung und das Funktionieren neuer Geschäftsmodelle nicht behindert.

***67. Wäre es für Sie ein Mehrwert, Abgaben auf den Rechnungen für abgabenpflichtige Produkte auszuweisen?***

JA – Bitte erklären Sie

Abgaben sollten auf allen Rechnungen und Verträgen in der Vertriebskette und für die Verbraucher deutlich erkennbar sein.

Verbraucher sollten über den Betrag der Abgabe und ihren Verwendungszweck informiert werden. Allgemeiner sollten sie darüber informiert werden, wie dieser Mechanismus ihre Kopierfreiheit kompensiert. Dies würde den Verbrauchern helfen zu verstehen, dass sie ein Teil – und Nutznießer – dieses rechtschaffenen Systems sind, das für Urheber und Europas Kultur sehr wichtig ist.

**71. Falls Sie spezifische Probleme mit der gegenwärtigen Funktionsweise des Abgabensystems erkannt haben, wie würden diese Probleme am besten gelöst?**

[Offene Frage]

Ich unterstütze die Vorschläge der SAA zur Verbesserung der Funktionsweise des Privatkopiesystems in Europa:

- Der seit Langem bestehende Vorschlag der Rechteinhaber, eine einzige Erklärungsstelle einzurichten, würde die Erklärung und die Zahlungsverfahren für Hersteller/Importeure erleichtern. Über diese „Europäische Zentralstelle“ könnten Verkäufer von außerhalb der EU Erklärungen für den Verkauf von Waren, für die Privatkopieabgaben fällig sind, bei einer einzigen EU-Eingangsstelle einreichen, während der Ausgleich im Bestimmungsland in Rechnung gestellt und entrichtet würde.
- Ausgleichssysteme sollten für alle Geräte und Medien eingerichtet werden, deren Wert durch Multimediaspeicherung und Wiedergabefunktionen gesteigert wird. Deshalb ist es erstrebenswert, die Geräte und Medien, für die in den jeweiligen Mitgliedstaaten Privatkopieabgaben fällig werden, einheitlich festzulegen.
- In ganz Europa sollte ein schnelles harmonisiertes Abgabenerhebungsverfahren entwickelt werden. Dies würde bedeuten, einen europäischen Rahmen mit Definitionen, Prinzipien und Verfahren einzurichten, die von allen Mitgliedstaaten bei der Festsetzung ihres Abgabenerhebungsverfahrens beachtet werden müssen.

**Angemessene Vergütung von Urhebern (Fragen 72 bis 74)**

*Die EU möchte wissen, ob Urheber eine angemessene Vergütung für die traditionelle und Online-Nutzung ihrer Werke erhalten, wie und ob sie eine angemessene Vergütung erreicht haben und mit welchen Hindernissen – wie ungerechten Vertragsbestimmungen – sie konfrontiert waren.*

*Die Antworten darauf werden je nach den einzelnen Erfahrungen unterschiedlich ausfallen, doch tragen Sie bitte zu dieser Debatte bei. Als allgemeine Anmerkungen haben wir auf den SAA-Vorschlag eines unverzichtbaren Rechts auf Vergütung für die Onlineverwertung von AV-Werken verwiesen, der im [SAA White Paper](#) über Rechte und Vergütung von AV-Medien-Autoren in Europa erläutert ist. Bitte passen Sie Ihren Beitrag an Ihre eigene Situation an.*

**72. Was ist der beste Mechanismus (oder die beste Kombination von Mechanismen), um zu gewährleisten, dass Sie eine angemessene Vergütung für die Verwertung Ihrer Werke und Darbietungen erhalten?**

[Offene Frage]

Für Drehbuchautoren und Regisseure ist solch ein „bester Mechanismus“ zur Gewährleistung, dass sie eine verhältnismäßige Vergütung für die Verwertung ihrer Werke auf allen Medien und Plattformen erhalten, in Europa noch nicht einheitlich vorhanden. „Angemessene Vergütung“ sollte einen Bezug zur Verwendung der Werke der Urheber haben und insbesondere den Erfolg von Werken belohnen. Aus diesem Grund würden Abfindungsverträge, die einen derartigen Bezug verhindern, in keinem Fall als Mechanismen zur Gewährleistung einer angemessenen Vergütung gelten.

Die Vertragspraxis in vielen europäischen Ländern beraubt Drehbuchautoren und Regisseure ihrer Rechte und hindert sie am Erhalt einer angemessenen Vergütung, insbesondere für den Onlinevertrieb ihrer Werke. Aufgrund ihrer schwachen

Verhandlungsposition und der fehlenden Gesetzgebung zu ihrem Schutz sind Drehbuchautoren und Regisseure allzu oft gezwungen, ihre gesamten Rechte gegen eine Pauschalgebühr an den Produzenten oder den Veranstalter abzutreten, und erhalten keine weiteren verwertungsbezogenen Zahlungen für das Werk, mit Ausnahme gemeinschaftlich verwerteter Rechte.

Diese verwertungsbezogenen Zahlungen für das Werk sind jedoch für Urheber für ihren Lebensunterhalt zwischen Projekten grundlegend. Charakteristisch für diesen Beruf ist es, dass sich die Vorbereitungen für einen Film und der Produktionsbeginn über Jahre hinziehen können.

Ich unterstütze daher den SAA-Vorschlag, diese möglicherweise unangemessene Vertragspraxis zu umgehen und auf EU-Ebene ein tragbares Vergütungssystem auszuarbeiten, das AV-Medien-Autoren ihre Vergütung für ihr Recht auf Zugänglichmachung im digitalen Markt sichern würde.

***73. Ist ein Handeln auf EU-Ebene erforderlich (zum Beispiel ein Verbot gewisser Vertragsbestimmungen)?***

JA – Bitte erklären Sie

Ich unterstütze eine Einschaltung der Kommission, um eine angemessene Vergütung für die Verwertung von Werken und eine gerechte Vertragspraxis zu gewährleisten.

In vielen europäischen Ländern leiden Drehbuchautoren und Regisseure unter ungerechten Vertragsbestimmungen (zu großer Rahmen oder zu lange Dauer bei der Abtretung von Rechten, Abtretung von Rechten gegen Pauschalvergütung usw.), die von Produzenten oder Veranstaltern bei der Verhandlung ihrer Einzelverträge auferlegt werden. Es sind gerechtere Vertragsbestimmungen und Praktiken erforderlich.

Ich weiß, dass dies nicht alle Probleme lösen wird, insbesondere nicht das Problem der Vergütung für die Verwertung von Werken. Jegliche Initiative in diesem Bereich sollte daher mit der Einführung eines unverzichtbaren und unveräußerlichen Rechts auf Vergütung von AV-Medien-Autoren für ihr Recht auf Zugänglichmachung in die EU-Gesetzgebung einhergehen, und diese Vergütung sollte sich nach den Einkommen aus dem Onlinevertrieb ihrer Werke richten, von den Endvertriebshändlern erhoben und durch Verwertungsorganisationen an die Urheber verteilt werden.

***74. Falls Sie der Ansicht sind, dass die derzeitigen Regeln unwirksam sind, was würden Sie vorschlagen, um die von Ihnen erkannten Unzulänglichkeiten zu beheben?***

[Offene Frage]

Ich schlage die Einführung eines europäischen Gesetzestextes vor, der AV-Medien-Autoren ein unverzichtbares und unveräußerliches Recht auf Vergütung für die Verwertung ihrer Werke gewährt, die sich nach den Einkommen aus dem Vertrieb der Werke richtet und die durch Verwertungsgesellschaften von den Endvertriebshändlern erhoben und an die Urheber verteilt wird.

Parallel dazu sollte die Entwicklung maßgeblicher Vorschriften für gerechte und durchsetzbare Vertragsbestimmungen in Einzelverträgen, einschließlich des Verbots gewisser Bestimmungen in Verträgen, in Betracht gezogen werden.

**Sonstige Fragestellungen**



Wir schlagen vor, diese letzte offene Frage zu nutzen, um die Erfordernis anzusprechen, Urheber in das Zentrum der Urheberrechtspolitik zu rücken. Ziel ist es, die Zuverlässigkeit des Urheberrechtssystems zu verbessern und zu gewährleisten, dass Urheber die ersten und vorrangigen Begünstigten der von Nutzern gezahlten Lizenzgebühren und Vergütungen sind. Dies würde den in den Antworten auf die Fragen hinsichtlich der Vergütung zum Ausdruck gebrachten Handlungsbedarf bekräftigen. Selbstverständlich können Sie hier beliebige andere Themen ansprechen, die Sie gerne aufwerfen möchten und die noch nicht behandelt wurden.

**80. Gibt es irgendwelche anderen wichtigen Angelegenheiten in Bezug auf den urheberrechtlichen Rahmen der EU? Bitte erläutern Sie diese und geben Sie an, wie solche Angelegenheiten behandelt werden sollten.**

Es ist entscheidend, dass die europäische Urheberrechtsdebatte die Urheber in den Mittelpunkt des Interesses rückt. Nach Jahren der Missgunst und Angriffe gegen das Urheberrecht seitens von Nutzer- und Verbrauchergruppen, die lediglich das System untergraben möchten, ist es unbedingt erforderlich zu gewährleisten, dass das System für Urheber arbeitet und Kreativität, Meinungsfreiheit und Kulturverbreitung fördert.

Mehr Zuverlässigkeit für Urheberrecht heißt zu gewährleisten, dass Urheber die ersten und vorrangigen Begünstigten der von Nutzern gezahlten Lizenzgebühren und Vergütungen sind. Die SAA hat diesbezüglich sehr wichtige Vorschläge gemacht, die ich unterstütze.

Die [SAA](#) und ihre Mitglieder danken Ihnen, dass Sie sich die Zeit nehmen, diesen Fragebogen auszufüllen und dazu beitragen, die europäischen Drehbuchautoren und Regisseure bei der Verteidigung ihrer Urheber- und Autorenrechte zu unterstützen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass es Themen gibt, die von den vorliegenden Fragen nicht abgedeckt wurden, jedoch Ihrer Meinung nach von der SAA berücksichtigt werden sollten, dann setzen Sie sich bitte unter [info@saa-authors.eu](mailto:info@saa-authors.eu) oder auf Twitter [@saabrussels](#) mit uns in Verbindung.